

Wege – Hauptschlagadern im Wald

Eine Betrachtung aus verschiedenen Perspektiven

Zur Erschließung im Wald und zu deren Unterhaltung hat es schon mehrere Veröffentlichungen in der Waldpost gegeben, zuletzt in der Ausgabe 2023, wo es um den Aufbau und die Pflege sowie um die Kategorisierung von Erschließungseinrichtungen ging. Nachfolgend sollen hier verschiedene rechtliche Betrachtungen zu unseren Waldwegen ergänzt werden. Wem gehören eigentlich diese Erschließungseinrichtungen, die als „Hauptschlagadern“ des Waldes doch so unerlässlich sind? Wie sind sie rechtlich einzuordnen und welche Konsequenzen resultieren daraus?

Wann ist ein Weg ein Waldweg?

Alle Straßen und Wege lassen sich in unterschiedliche Kategorien einteilen. Die höchste Klasse, eine Bundesautobahn beispielsweise, lässt sich leicht von anderen Straßenkategorien unterscheiden. Schwierig wird es bereits bei Ortsstraßen oder Ortsverbindungsstraßen. Der Ausbauzustand ist nicht immer ein garantiertes Unterscheidungsmerkmal. Manch eine „Straße“, insbesondere, wenn sie durch ein Waldgebiet verläuft, scheint ein Waldweg zu sein, ist es aber eben nicht!

Entscheidend für die Zuordnung ist allein der öffentliche Rechtsstatus des Wegekörpers. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Eine Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verfügt wird. Als Verwaltungsakt ist sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt-

zumachen. Je nach Bedeutung sind unterschiedliche Verwaltungen zuständig, für Ortsstraßen zum Beispiel die territorial zuständige Gemeinde. All das ist im Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) geregelt. Die Gemeinden halten auch Verzeichnisse vor, in denen der Rechtsstatus als öffentlicher Weg dokumentiert ist. Eine Besonderheit sind beschränkt öffentliche Wege. Diese ebenfalls gewidmeten Wege haben Nutzungs- oder Verkehrseinschränkungen, sind beispielsweise nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Gefragt war aber nach dem Waldweg. Das ist nun die Crux – das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) gibt in § 21 hierzu eine negative Definition: „Waldwege sind die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, die der Erschließung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung dienen.“ Somit entscheidet die jeweils zuständige Behörde, in der Regel die Gemeinde, darüber, ob eine vorhandene Erschließungseinrichtung durch den Wald ein „Waldweg“ oder eine „öffentliche Straße“ ist! Dies wird für die daraus resultierenden Pflichten und Rechte im Rahmen von Nutzung und Eigentum noch von Bedeutung sein.

Der Zusatz im SächsWaldG „zum Zwecke seiner Bewirtschaftung“ ist ebenfalls von Belang. Im Umkehrschluss sind nämlich (Wander-) Wege, Pfade oder sonstige Erschließungseinrichtungen (z.B. Loipen, Reitwege) keine Waldwege im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie dem Zwecke der Erholung und eben nicht seiner Bewirtschaftung dienen. Häufig finden wir aber Bündelungen mehrerer Funktionen

auf ein und demselben Weg (z. B. Holzabfuhrweg + Wanderweg + Loipe).

Wem gehört der Weg?

Unabhängig von dem Rechtsstatus eines Weges, also ob gewidmet und damit öffentlich oder Waldweg i. S. des SächsWaldG, entscheidet die vermögensrechtliche Zuordnung über das rechtmäßige Eigentum am Weg. Jeder Weg entspricht – auch bei naturgemäß linienförmiger Ausprägung – einer fest definierbaren Fläche, die einem konkreten Grund- bzw. Flurstück zugeordnet werden kann. Somit gibt es in aller Regel im Grundbuch einen eingetragenen Eigentümer oder eine eingetragene Eigentümerin für den Grund und Boden und somit auch für den Weg. Daraus resultiert in den Fällen eines eigenen Wegeflurstückes auch eine eindeutige Zuordnung. Es gibt also einen Eigentümer oder eine Eigentümerin für das Grundstück bzw. den Weg. Meist sind solche Flurstücke durch die Zerlegung als katastertechnischer Vorgang entstanden.

Weniger eindeutig sind die Eigentumsrechte dann, wenn der Weg sich über mehrere Flurstücke eines Waldgebietes erstreckt. Dann nennen die jeweiligen Waldeigentümer oder -eigentümerinnen lediglich einen Bruchteil des Gesamtweges ihr Eigentum. Für Entscheidungen zu notwendigen Investitionsmaßnahmen, z.B. erforderliche Reparaturen oder Ausbau, aber auch vergleichsweise kostengünstigere Wegepflegemaßnahmen, sind dann immer alle Personen mit Wegeigentum einzubeziehen. Dies kann bei einer Gemengelage

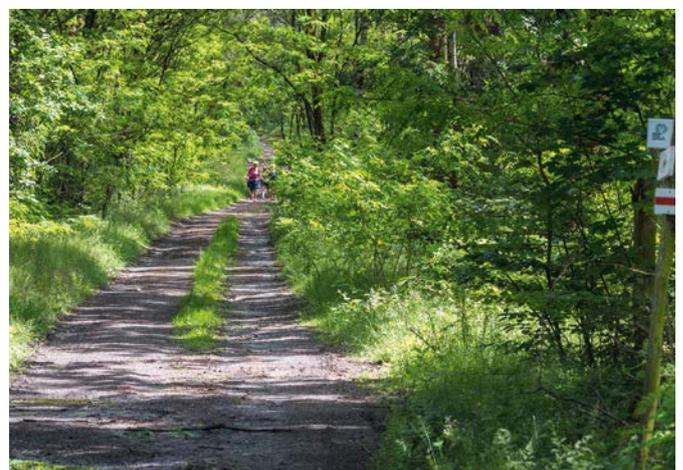
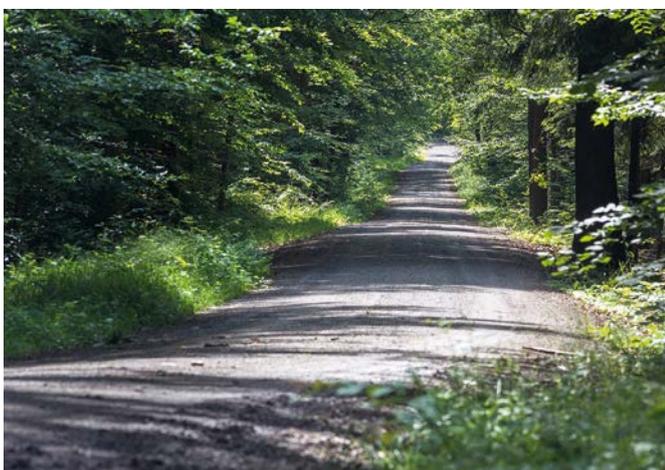


Abb. 1 und 2: Einer der vermeintlichen „Waldwege“ ist eben kein Waldweg nach dem Sächsischen Waldgesetz, sondern eine öffentlich gewidmete Ortsstraße; Fotos: Jörg Moggert (Lösung: rechte Abb.)

kleinerer Waldflurstücke sehr erschwerend wirken und macht längere Verhandlungen bis zur Umsetzung erforderlich.

Häufig wurden Wegeflurstücke im Rahmen der Rückübertragung bzw. Privatisierung von Waldflächen den territorial zuständigen Städten bzw. Gemeinden zugewiesen. Nicht wenige Körperschaften haben dann eine Widmung ausgesprochen. Manche Wege wurden aber auch nicht gewidmet oder sind inzwischen wieder entwidmet. Diese Flurstücke sind dann nichtöffentliche Waldwege im Eigentum der Gemeinde und somit als sogenannter Nicht-holzboden (eine dem Wald dienende Betriebsfläche) Bestandteil des körperschaftlichen Forstbetriebes.

Wer muss für die Unterhaltung der Wege sorgen?

Die Unterhaltungslast (= Straßenbaulast) liegt bei allen öffentlichen Wegen je nach Kategorie bei der öffentlichen Verwaltung (Bund, Land, Landkreis, Gemeinde). Die Nutzung dieser Infrastruktur ist im Rahmen der verkehrsrechtlichen Vorgaben (Beschilderung nach Straßenverkehrsordnung) kostenlos möglich. Bei beschränkt öffentlichen Wegen ist zudem die Widmungsbeschränkung zu beachten – im Wald meist forstwirtschaftlicher Verkehr zugelassen.

Für Waldwege im Sinne des SächsWaldG gilt, dass der jeweilige Eigentümer oder die jeweilige Eigentümerin für die Unterhaltung seines/ihrer Flurstückes, somit also gegebenenfalls auch seines/ihrer Weges, zuständig ist. Damit liegen auch die Kosten hierfür bei den Waldbesitzenden. Deswegen kann die Gesetzgebung auch keine allgemeingültige Pflicht zum Bau oder Unterhalt eines Waldweges verlangen. Vielmehr ist die Formulierung eher als Soll-Vorschrift im Rahmen des Leistungsvermögens formuliert. Hiermit ist eine Ermessens-

entscheidung gemeint. Von Waldbesitzenden mit Kleinstbesitz wird sicherlich kein regulärer Wegeneubau verlangt werden können. Hat aber ein etwas größerer privater Forstbetrieb durch Holzerlöse einige Einnahmen erzielt, werden ihm durchaus die Unterhaltskosten für Wegeinstandsetzungen zuzumuten sein. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Regelungen obliegt der Forstbehörde bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten in Sachsen.

Welche Pflichten entstehen im Zusammenhang mit Wegen?

Auf allen gewidmeten, also öffentlichen Wegen im oder am Wald, gilt für die angrenzenden Waldeigentümer oder -eigentümerinnen eine Pflicht zur Kontrolle hinsichtlich möglicher Gefahren, die aus ihrem Eigentum (Wald) erwachsen (§ 823 BGB). Diese sogenannte Verkehrssicherungspflicht ist für Waldbesitzende von Bedeutung, weil naturgemäß Bäume mit zunehmendem Alter, Höhe, Waldschutzproblemen zu einer Gefahrenquelle für den öffentlichen Verkehr werden können. Kommen Betroffene dieser Pflicht nicht nach und entsteht bei Verkehrsteilnehmenden ein Schaden (Sach- oder Körperschaden), entsteht für den Waldbesitzenden eine Schadensersatzpflicht, die nicht selten vor Gericht verhandelt wird.

Anders ist dies im Wald, also auf o. g. Waldwegen. Diese nichtöffentlichen Wege zählen als Bestandteil des Waldes (§ 2 Abs. 2 SächsWaldG). Die Gesetzgebung hat im Gegenzug zum freien Betretungsrecht (s. u.) die Eigentümer und Eigentümerinnen davon freigesprochen, auf ihrem Eigentum alle möglichen Gefahrenquellen zu beseitigen. Dies ist im Wald auch schlichtweg nicht möglich. Vielmehr gilt für das freie Betreten auch die Inkaufnahme der sogenannten walddtypischen Gefahren. Das gilt somit auch auf Waldwegen.

Wenn die forstliche Bewirtschaftung eines Waldflurstückes nur mit Benutzung eines fremden Grundstückes, z.B. eines Waldweges, möglich ist, dann sollte rechtzeitig von den jeweils betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen die Zustimmung eingeholt werden. Selbstverständlich muss gewährleistet sein, dass bei der Benutzung eventuell entstehende Schäden am fremden Grund anschließend behoben werden. Hier gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip. Für den Fall einer Nichteinigung unter den Waldbesitzenden kann auch hier die Forstbehörde unter Auflagen tätig werden. Der Eigentümer oder die Eigentümerin der betroffenen Waldwege ist berechtigt, eine angemessene Entschädigung bis hin zu Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Welche Rechte bestehen im Zusammenhang mit Wegen?

Was des einen Pflicht, ist des anderen Recht! Das SächsWaldG gestattet der Allgemeinheit in § 11 das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung. Dieses Betretungsrecht erfolgt meistens über entsprechende Wege im Wald und unterliegt natürlich auch gewissen Regeln. Motorisierter Verkehr ist z. B. nur mit Genehmigung durch den Eigentümer oder die Eigentümerin gestattet. Zudem können bei vorliegenden Gründen auf Antrag über die Forstbehörde Sperrungen ausgesprochen werden.

Wenn Waldeigentum keine Anbindung an das forstliche Wegenetz (Holzabfuhrweg) oder an öffentliche Wege hat, ist unter Umständen die forstliche Bewirtschaftung der Fläche ohne Benutzung eines oder mehrerer fremder Grundstücke nicht möglich. Für diese Fälle steht den Betroffenen nach § 26 SächsWaldG ein Nutzungsrecht (oder auch Wegenotrecht) zur Mitbenutzung eines Waldweges zu. Jedoch haben die Wegeeigentümer

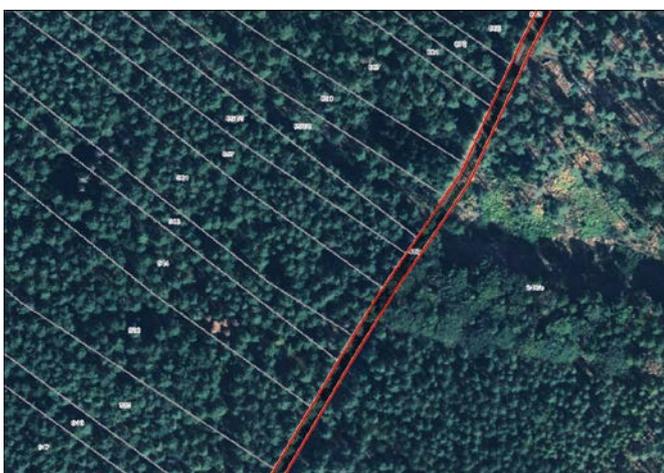


Abb. 3: Waldweg = eigenes Flurstück; Quelle: Sachsenforst



Abb. 4: Waldweg quert mehrere Flurstücke; Quelle: Sachsenforst

und -eigentümerinnen auch einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Einige Gemeinden machen davon regelmäßig Gebrauch und erheben – in Abhängigkeit der Holztransportmenge (schließlich ist die entsprechende Tonnage für den Verschleiß der Wege hauptverantwortlich) – eine Wegebenutzungsgebühr (z. B. 0,50 €/m³ ab 500 m³ Holztransport).

Welches Fazit lässt sich zur Wegeinfrastruktur ziehen?

Wenn wir bei dem gewagten Vergleich mit der Hauptschlagader bleiben wollen, heißt es, für die „Gesunderhaltung“ des Forstbetriebes sollten unbedingt die öffentlich-rechtlichen, aber natürlich auch die vermögensrechtlichen Verhältnisse eindeutig geklärt und den Bewirtschaftenden bewusst sein! Kosten für die Ertüchtigung oder Instandsetzung der Wegeinfrastruktur sind bei zu erwartender Holzernntemenge lohnende und erforderliche Investitionen. Wenn verschiedene Forstbetriebe von dem Wegesystem abhängig sind, ist eine

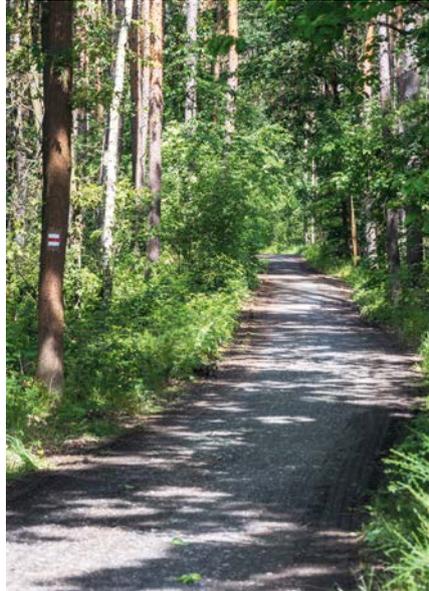


Abb. 5: Häufige Bündelung von Funktionen auf einem Waldweg mit freiem Betretungsrecht; Foto: Jörg Moggert

gemeinschaftliche Betrachtung und Planung erforderlicher Maßnahmen sinnvoll. Hierbei können die Privat- und Körperschaftswald-

reviere von Sachsenforst unterstützen. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse wie Forstbetriebsgemeinschaften haben grundsätzlich immer einen Überblick und verfügen in der Regel über ein Erschließungskonzept.

Gebühren für die Wegenutzung sind manchmal unerlässlich und dienen langfristig dem Erhalt. Nach dem Verursacherprinzip sollte es selbstverständlich sein, dass Schäden an der Infrastruktur vom verursachenden Forstbetrieb und nach Abschluss der Maßnahme behoben werden. Über allem steht der Grundsatz der Rücksichtnahme! Nicht zu vergessen ist, dass die Wege meistens auch wesentliche Rettungsfunktionen wie Erste-Hilfe-Einsätze und die Waldbrandbekämpfung darstellen. Fahrlässig wäre es, wenn diese Funktion zusehends aus egoistischen Gründen verloren ginge.

Jörg Moggert
ist Leiter des Fachbereiches
Privat- und Körperschaftswald
im Forstbezirk Oberlausitz

